



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 5. Februar 2021

Seite 1 von 10

An die Bezirksregierungen
mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3 -
bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Pflegeverbände

Hospizverbände

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung
vom 29. Januar 2021

Anlagen: Tabelle Kontingente
Formular Gebärdensprachdolmetscher

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

nachdem die europäische Arzneimittelagentur am vergangenen Freitag die Zulassung des Impfstoffs der Firma AstraZeneca empfohlen hat, erwartet Nordrhein-Westfalen erste Lieferungen von Impfstoffdosen zu Beginn der kommenden Woche. 158.400 Dosen können in der ersten Februarhälfte verimpft werden. Unter Berücksichtigung der Empfehlung der

Ständigen Impfkommission, diesen Impfstoff nur Personen unter 65 Jahren zu verabreichen, sowie der im Entwurf vorliegenden Novellierung der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes ergeben sich Änderungen bei der Zuweisung von Impfstoffen bestimmter Hersteller an priorisierte Personengruppen.

Daher sind zum **8. Februar 2021** folgende Vorgaben in den Impfzentren umzusetzen:

1. Herstellergebundene Impfstoffzuweisung für a) Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben und b) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und weitere Voraussetzungen erfüllen

Folgende Personen haben mit höchster Priorität Anspruch auf Schutzimpfung mit einem der beiden zugelassenen mRNA-Impfstoffe Comirnaty von BioNTech oder COVID-19-Vaccine von Moderna:

Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,

sowie

Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und in § 2 Nummern 2 bis 5 der CoronaimpfV in der geltenden Fassung benannt sind.

Die Impfstoffe von BioNTech und Moderna sind in den Impfstellen ab dem 8. Februar 2021 ausschließlich in diesen Gruppen zu verimpfen. Dies gilt auch für überschüssige Dosen.

Ab März werden pro Woche den Impfzentren weitere 30.000 Dosen BioNTech zugewiesen, die vollständig in die Verimpfung von Personen ab vollendetem 80. Lebensjahr in den Impfstellen verwendet werden sollen. Die

auf die einzelnen Impfzentren entfallenden Anteile sind der Anlage zu entnehmen. Es sind daher für März die entsprechenden Termine für die Terminbuchungen vorzusehen.

2. Herstellergebundene Impfstoffzuweisung für Personen im Alter zwischen 18 und 64 Jahren, die weitere Voraussetzungen erfüllen

Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren, die unter § 2 Nummern 2 bis 5 der geltenden Fassung der CoronImpfV fallen, haben mit höchster Priorität Anspruch auf Schutzimpfung mit dem zugelassenen Vektorviren-Impfstoff COVID-19 Vaccine von AstraZeneca.

Zweitimpfungen bleiben von den Regelungen zu 1. und zu 2. unberührt. Diese erfolgen immer mit dem Impfstoff, der bereits für die Erstimpfung verwendet wurde.

Eine Abweichung von der herstellergebundenen Impfstoffzuweisung kann für die unter 2. geregelten Personengruppen dann erfolgen, wenn kein Impfstoff von AstraZeneca zur Verfügung steht. Eine derartige Freigabe von Impfdosen anderer Hersteller hat zuvor durch das MAGS zu erfolgen. Entsprechende Verfahrenshinweise gehen Ihnen gesondert zu.

3. Impfangebote für Beschäftigte der Priorisierungsstufe 1 (§ 2 CoronImpfV)

Durch die koordinierenden Einheiten ist sicherzustellen, dass in der kommenden Woche alle vollstationären Pflegeeinrichtungen bzw. alle Krankenhäuser mit prioritärem Personal gemäß Erlass vom 29. Januar 2021 ein Impfangebot zur Erstimpfung erhalten haben.

Zudem sind die Impfangebote für Beschäftigte der nachfolgend genannten Gruppen vorzubereiten:

- Personal von ambulanten Pflegediensten gemäß § 71 Absatz 1 SGB XI und Betreuungsdiensten gemäß § 71 Absatz 1a SGB XI, einschließlich der leistungserbringenden Personen, welche im Rahmen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a SGB XI tätig werden
- Personal von Tagespflegeeinrichtungen sowie Wohngemeinschaften gemäß § 24 Absatz 1 WTG, mit Ausnahme des Personals von Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige in Hospizen und von ambulanten Hospizdiensten
- Heilmittelerbringer, die regelmäßig in vollstationären Pflegeeinrichtungen tätig werden
- (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte, eingeschlossen deren medizinisches Fachpersonal, die regelmäßig in vollstationären Pflegeeinrichtungen tätig werden oder in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung tätig sind
- (Zahn-)ärztinnen und (Zahn-)ärzte, die in Schwerpunktpraxen vorrangig Corona-Patientinnen und Patienten behandeln
- Ärztinnen und Ärzte, eingeschlossen deren medizinisches Fachpersonal, die in onkologischen Praxen sowie Dialysepraxen tätig sind
- Personal in den Impfzentren
- Rettungsdienstpersonal

Ab dem 10. Februar 2021 kann die Verimpfung bei diesen Personengruppen beginnen. Unter den benannten Personengruppen ist die Impfung des Personals ambulanter Pflegedienste vorrangig sicherzustellen.

Die Organisation der Impftermine ist durch den Kreis/die kreisfreie Stadt mit der jeweiligen (Träger-)Einrichtung bzw. Praxis abzustimmen. Dabei ist grundsätzlich zu ermöglichen, dass größere personelle Einheiten an einem gemeinsamen Termin geimpft werden. Die Vergabe von Einzelterminen wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Verimpfung soll grundsätzlich in den Impfstellen erfolgen. In Einzelfällen kann in Abstimmung mit den Kassenärztlichen Vereinigungen auch aufsuchend durch mobile Teams geimpft werden.

Die Bereitstellung des medizinischen Personals sowie die Dokumentation der Daten für das Impfmonitoring bei aufsuchenden Impfungen obliegt den Kassenärztlichen Vereinigungen.

Für die Anspruchsberechtigung im jeweiligen Impfzentrum ist auf den Sitz der Träger(-Einrichtung) abzustellen (Arbeitsstättenprinzip). In Zweifelsfällen oder bei Unklarheiten ist dasjenige Impfzentrum maßgeblich, in dessen Bezirk der Hauptteil des Dienstes/der Dienstleistung erbracht wird. Ich bitte darum, in dieser Angelegenheit pragmatisch vorzugehen.

Die zeitgerechte Übermittlung der Daten für das Impfquotenmonitoring des Robert Koch-Instituts liegt auch bei dieser Personengruppe in der Verantwortung der Kassenärztlichen Vereinigungen im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Impfzentrum. Es muss sichergestellt sein, dass die Daten am Tag der Impfung an das Robert Koch-Institut übermittelt werden.

Abschließend möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die Organisation von Impfterminen (Erst- und Zweitimpfung) für die zuvor genannten, aufgrund ihrer beruflichen Situation prioritär impfberechtigten Personengruppen in der Verantwortung des Kreises/der kreisfreien Stadt liegt.

Bitte nehmen Sie die Verantwortung wahr, den benannten Personengruppen eine aufwandsarme und zügige Impfung zu ermöglichen.

4. Impfstoffkontingent für die unter 3. benannten Personengruppen

Das für jeden Kreis/jede kreisfreie Stadt zur Verfügung stehende Kontingent des Impfstoffs von AstraZeneca entnehmen Sie bitte der Anlage. Sofern Personen des unter 3. benannten Berechtigungskreises älter als 65 Jahre sind und damit einen Anspruch auf eine Impfung mit mRNA-Impfstoff haben, ist für diese ein Abruf des Impfstoffs der Firma BioNTech im Rahmen des dem Kreis/der kreisfreien Stadt zugewiesenen Kontingentes angezeigt. Das MAGS stellt dafür jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt 48 extra Impfdosen zur Verfügung. Sollte darüber hinaus weiterer Bedarf bestehen, ist Kontakt zum MAGS aufzunehmen.

Für die Durchführung der Impfungen der unter 3. benannten Personengruppen können die Öffnungszeiten der Impfzentren bereits ab dem 10. Februar 2021 bedarfsgerecht erweitert werden. Eine Bindung an die verbindliche Öffnungszeit von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr besteht für die Impfungen dieser Personengruppe nicht.

Eine Zweitverimpfung für AstraZeneca soll nach 9 Wochen erfolgen. Die Zweitverimpfung und deren Terminierung ist daher entsprechend zu organisieren.

5. Impfung des noch nicht geimpften Personals derjenigen Pflegeheime, die bereits eine Erstimpfung erhalten haben (Nachzüglerregelung)

Solange die derzeit geltende CoronaimpfV in Kraft ist, kann noch nicht geimpftes Personal bei Zweitimpfterminen in vollstationären Pflegeeinrichtungen mit Impfstoff der Firma BioNTech erstgeimpft werden. Die Zweitimpfung erhält dieses Personal in den Impfstellen. Die diesbezüglichen Termine (bspw. ein tägliches festes Terminfenster für Zweitimpfungen) sind durch das Impfzentrum zu organisieren. Sobald die geänderte CoronaimpfV in Kraft tritt, ist für noch nicht geimpftes Personal von vollstationären Pflegeeinrichtungen eine Impfung mit AstraZeneca in den Impfstellen zu ermöglichen.

6. Erreichbarkeit der Impfzentren

Alle Impfzentren haben eine telefonische Erreichbarkeit für Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen und Terminvereinbarungen für die Personengruppen zu ermöglichen, die aktuell nicht über das Terminmanagementsystem der Kassenärztlichen Vereinigungen abgedeckt sind. Die telefonische Erreichbarkeit bzw. die Telefonnummer für Terminvereinbarungen sind dem MAGS bis zum 7. Februar 2021 unter impfung-corona@mags.nrw.de mitzuteilen.

7. Zugang von Begleitpersonen zur Impfstelle

Um die Infektionsgefahr in den Impfstellen so gering wie möglich zu halten, galt bislang die Vorgabe, dass mit Ausnahme von gerichtlich bestellten Betreuungspersonen keine Begleitpersonen Zugang zur Impfstelle erhalten sollen. Aufgrund des besonderen Unterstützungsbedarfs der ausschließlich überachtzigjährigen Personen, die ab der kommenden Woche

zur Impfung berechtigt sind, möchte ich darum bitten, dass diese Personen von einer vertrauten Person beim Impfvorgang begleitet werden können.

Für wartende Angehörige/Kontaktpersonen von Impfberechtigten, die keiner Begleitung bedürfen, sind im Nahbereich der Impfstelle infektionsschutzgerechte Aufenthaltsmöglichkeiten vorzuhalten.

8. Abweisung von Personen, die das achtzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Personen, die über das Terminmanagement der Kassenärztlichen Vereinigungen einen Termin vereinbart, aber das achtzigste Lebensjahr zum Zeitpunkt des Impftermins noch nicht vollendet haben, sind abzuweisen.

9. Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher

Die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher gehören zu den Impfkosten bzw. den Kosten für den Betrieb der Impfzentren. Das Impfzentrum erstattet daher diese Kosten und rechnet sie anschließend mit dem Land ab. Als Anlage ist hierfür ein Muster eines Abrechnungsformulars beigelegt. Dies wird den Berechtigten vom MAGS auch über die Verbände zur Verfügung gestellt.

10. Impfungen in teilstationären Einrichtungen, Tagespflegen, Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 1 WTG, Demenz-WGs, Beatmungs-WGs (ohne EGH-Einrichtungen)

Sobald die Verimpfung in vollstationären Pflegeeinrichtungen abgeschlossen ist, wird ab Mitte Februar eine aufsuchende Verimpfung durch mobile Teams in den vorgenannten Einrichtungen angestrebt. Bei den dortigen Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Gästen handelt es sich nahezu vollständig um einen Personenkreis, der in die erste Priorisierungskategorie fällt. Dennoch ist es nicht sachgerecht gewesen, unter Berücksichtigung der in den vergangenen Wochen vorliegenden Informationen zum verfügbaren Impfstoffkontingent, diesen Personenkreis bevorzugt gegenüber den in der Häuslichkeit lebenden überachtzigjährigen Personen mit Impfstoff zu versorgen.

Für Personen aus diesem Berechtigungskreis, für die bereits ein Termin in einem Impfzentrum gebucht worden ist, muss durch die jeweilige Einrichtung sichergestellt werden, dass bei einer Impfung in der Einrichtung der Termin im Impfzentrum storniert wird.

Zur Bestellung des notwendigen Impfstoffkontingents (voraussichtlich BioNTech) und zum Start dieser Impfungen gehen Ihnen nochmals gesonderte Informationen zu.

11. Weitere Verimpfung in Krankenhäusern

Das Land erwartet in der 7. KW eine weitere Lieferung des Impfstoffs von AstraZeneca. Ab der 8. KW kann in Krankenhäusern eine Verimpfung bei Beschäftigten mit unmittelbarem regelmäßigen Patientenkontakt (Priorität 2, § 3 CoronaimpfV) erfolgen. Ein gesonderter Erlass wird dazu zeitnah ergehen.

Ich wünsche allen einen erfolgreichen Start der Verimpfung in den Impf-
stellen am kommenden Montag.

Seite 10 von 10

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann